

Verlängerung der Gebührennachfrist im Hypothekenzonvertierungsgeetze.

Die Finanzverwaltung hat, wie im Nachstehenden mitgeteilt wird, eine für den Realkredit längst erwünschte Maßnahme getroffen: Die hinsichtlich der Verwirklichung der Konvertierungsgebühren befriedigend zugestandene Frist war seinerzeit bedauerlicherweise nur bis zum 31. Dezember 1915 gewährt worden. Der Kriegsausbruch hat indes die bei der Erlassung dieses Gesetzes erhoffte Erholung des Hypothekenmarktes unterbunden, und so ist eine weitere Ersetzung jenes Termins unerlässlich geworden.

Freilich kann auch dieses Zugeständnis angesichts der Fassung des Gesetzes vom 9. Juli 1913 über die Härten dieses Gesetzes nicht hinweghelfen. Denn jenes Gesetz hatte nicht berücksichtigt, daß in sehr vielen Fällen, vor allem dort, wo nicht eine Sparkasse der Hypothekargläubiger ist, der Zinsfuß der Hypothek nicht der Marktbewegung je weilig angepaßt werden kann, da der neue Zinsfuß für das Hypothekendarlehen auf eine längere Jahresreihe unveränderlich festsetzt. Bei all diesen Hypotheken übt also auch eine solche Verlängerung der im 1913er Gesetze gewährten Frist noch keine Wirkung. Zur wirklichen Geltung kann diese Fristgewährung vielmehr eben nur bei jenen Hypotheken kommen, deren Gläubiger — Sparkassen! — ihren Zinsfuß der jeweiligen Gestaltung des Hypothekenmarktes anpassen können.

Umtlich wird verlautbart: Die im Gesetze vom 22. Februar 1907 vorgesehenen Gebührenbegünstigungen für die Konvertierung von Hypothekarforderungen werden nach § 7 dieses Gesetzes verwirkt, wenn der Zinsfuß des Hypothekendarlehens dergestalt erhöht wird, daß die Voraussetzungen, welche der § 2 des Gesetzes für die Begünstigungen aufstellt, nicht mehr zutreffen. Durch das Gesetz vom 9. Juli 1913 wurde jedoch der Finanzminister für den Fall, daß infolge außergewöhnlicher politischer oder wirtschaftlicher Verhältnisse ein allgemeines Steigen des Hypothekenzinsfußes eintritt, für die Dauer dieses Gesetzes, längstens aber bis 31. Dezember 1915, zu der Anordnung ermächtigt, daß die Erhöhung des Hypothekenzinsfußes für sich allein eine Verwirkung der nach dem Gesetze vom Jahre 1907 gewährten Gebührenerleichterungen nicht nach sich zieht, die auf Grund dieser Ermächtigung gewährte Begünstigung erlischt, wenn nicht längstens bis 31. Dezember 1915 der Zinsfuß des Hypothekendarlehens wieder auf ein Ausmaß herabgesetzt wird, welches im Vergleich mit dem Zinsfuß des konvertierten Darlehens eine Verwirklichung der Gebührenerleichterungen nach dem § 7 des Gesetzes vom Jahre 1907 nicht nach sich gezogen hätte.

Da die erzeptionellen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, welche unabhängig von dem freien Parteivillen zu einem allgemeinen Steigen des Hypothekenzinsfußes geführt und seinerzeit den Anlaß zur Erwirkung der genannten Ermächtigung gebildet hatten, auch gegenwärtig noch fortbauern und ein Sinken des allgemeinen Hypothekenzinsfußes vor dem 1. Jänner 1916 unter das seit einer Reihe von Jahren eingehaltene Niveau nicht eintreten dürfte, stellt sich eine Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. Juli 1913 als unumgänglich notwendig dar. Diese Verfügung wurde durch die heute zur Verlautbarung gelangende kaiserliche Verordnung vom 6. September 1915 getroffen.

Die Erlassung dieser kaiserlichen Verordnung stellte sich, wengleich die Verordnung erst am 1. Jänner 1916 in Wirksamkeit treten soll, bereits jetzt als dringend notwendig dar, weil die Hypothekarinstitute aus betriebsstechnischen Gründen schon im Sommer die über den 31. Dezember des betreffenden Jahres hinausreichenden Halbjahresannuitäten auf den Hypothekarkonti vorzuschreiben pflegen. Um die die Zeit nach dem 31. Dezember 1915 betreffenden Vorschreibungen richtig vornehmen zu können, müssen daher die Anstalten schon gegenwärtig die Gewißheit haben, daß die Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. Juli 1913 über den genannten Termin hinaus verlängert wird, zumal dem durch Einberufungen zur Kriegsdienstleistung stark verminderten Personal dieser Anstalten durch die Notwendigkeit einer nachträglichen Aenderung solcher Vorschreibungen eine erhebliche und im Grunde überflüssige Arbeitslast aufgebürdet werden würde.